

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erhöhung der maximal zulässigen Lagermenge von Ammoniak auf 390 t im HKW Heilbronn

Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 21.03.2023, (Az.: RPS54_1-8823-1894/8/5) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Entscheidung

1. Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 70567 Stuttgart wird auf ihren Antrag vom 25.11.2022, letztmalig ergänzt am 22.12.2022, die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Erhöhung der maximalen Lagermenge von Ammoniak von bisher 195 t auf 390 t am Standort Heilbronn, Lichtenbergerstr. 23, 74076 Heilbronn erteilt.

2. Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C. festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
3. Die unter Abschnitt B. genannten und vom Regierungspräsidium Stuttgart gestempelten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Sie sind maßgebend für die Umsetzung zur Erhöhung der maximalen Lagermenge von Ammoniak, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
4. Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 21.12.2022, Az.: RPS54_1-8823-1894/6/4, erlischt mit dieser Genehmigung.
5. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

Hinweis:

Diese Frist kann nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch das Regierungspräsidium Stuttgart verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Hinweise

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Stuttgart, den 21.03.2023
Regierungspräsidium Stuttgart